
Hundert Jahre Deutscher Ärztetag – Fünfundzwanzig Jahre Bundesärztekammer

Josef Stockhausen

Mit der Gründung der Deutschen Ärztetage in den Jahren 1872/73 und der Wiederbegründung der Ärztetage als Hauptversammlung der „Arbeitsgemeinschaft der westdeutschen Ärztekammern“ – der Bundesärztekammer – nach dem zweiten Weltkrieg beschäftigen sich die beiden folgenden Beiträge. Es sind Auszüge aus dem Tätigkeitsbericht

1972/73, den der Hauptgeschäftsführer der Bundesärztekammer dem 76. Deutschen Ärztetag in München vorlegt. Einige Ergänzungen zu den nachstehenden Ausführungen wird das Sonderheft (41a) des DEUTSCHEN ÄRZTEBLATTES mit dem Tätigkeitsbericht enthalten, das am 15. Oktober erscheint.

Die Geschichte der ärztlichen Standesorganisation im Rahmen eines zur Hundertjahrfeier des Bestehens ihrer Hauptversammlung, des Deutschen Ärztetages, vorzulegenden Tätigkeitsberichtes auch nur annähernd vollständig darzustellen ist nicht möglich. So habe ich mich beschränkt auf eine kurze Schilderung der Vorgänge, die vor 100 Jahren die Bildung der Deutschen Ärztetage und den ersten Zusammenschluß einer umfassenden ärztlichen Standesorganisation in unserem Lande auslösten. Ohne auf den Ablauf der 75 Jahre von 1873 bis zur Wiederbegründung der Deutschen Ärztetage nach der Zwangspause von 1933 bis 1948 eingehen zu können, habe ich dann versucht – kaleidoskopartig – das Wiedererstehen der ärztlichen Standesorganisation nach 1945 aufzuzeigen. Dabei kam es mir insbesondere auf einen Rückblick auf die Jahre von 1946 bis 1950 an, denn ab 1950 liegen Tätigkeitsberichte der Bundesärztekammer vor, die einen detaillierten Überblick über die Entwicklung und das Wirken der Bundesärztekammer bis heute geben.

A. Von der Gründung der Deutschen Ärztetage

Die auf die Revolution von 1848 in Deutschland folgende Reaktion schlug sich auch in einer Reihe von gesetzgeberischen und Verwaltungs-Regelungen nieder, die wie Richter in seiner „Geschichte des Deutschen Ärztevereinsbundes“ ausführt, zu einer „allgemeinen Erschlaffung und Mutlosigkeit in den Reihen der Ärzte“ führte. „Die ärztlichen Vereine“ – so schrieb Richter – „hörten fast gänzlich auf, zu tagen, die Hauptwortführer waren vertrieben, ausgewandert, einzelne eingekerkert, die Mehrzahl mundtot gemacht.“ In das Preußische Strafgesetzbuch (1851) wurde der bekannte

§ 200 aufgenommen, welcher den gesetzlichen Behandlungszwang der Ärzte fixierte. In Hessen-Darmstadt entstand aus Bruchstücken alter Verordnungen ein Medizinalstatut, welches die Privatärzte (sogar hinsichtlich der Behandlungsweise) zu Untergebenen der Staatsärzte machte. Dies alles löste immer heftigere Auseinandersetzungen um die Unabhängigkeit des ärztlichen Standes aus, die aber wenig günstig für die Ärzte verliefen und erst durch die Gewerbeordnung von 1869 ein gewisses Ende fanden. „In Hannover z. B. wurde die gesamte Medizin und Pharmazie zu einem Ausfluß der Staatspolizei erklärt und unter die Oberdirektion des hauptstädtischen Polizeipräsidenten gestellt...“ heißt es dazu bei Richter.

Als Reaktion darauf versuchten überall im Lande Ärzte ihre Kollegen zu bewegen, sich zusammenzuschließen: Prof. Beneke (Marburg) auf dem Gebiet der Wissenschaft; Prof. Dr. Richter (Dresden) zur Wahrung ihrer Standesinteressen. Eine wichtige Funktion bei diesen Bemühungen um Zusammenschluß und Einigung spielten seit 1865 die „Versammlungen Deutscher Naturforscher und Ärzte“, auf denen neben wissenschaftlichen Erörterungen erstmals auf überregionaler Ebene berufspolitische Probleme diskutiert wurden; an der Spitze die „Medizinalreform“ und andere Standesfragen, mit denen man gleichzeitig versuchte, die Neubildung und Wiederbelebung ärztlicher Vereine anzuregen. Als späte Auswirkung, besser Nachwirkung der Revolution von 1848 schienen zu dieser Zeit auch verschiedene Landesregierungen in stärkerem Maße bereit zu Reformen im Medizinalwesen, wobei ärztlichen Auffassungen in stärkerem Maße Gehör gegeben wurde. In Baden, Sachsen und Braunschweig entstanden so damals Verordnungen, mit denen die Länderregierungen ärztliche Standesvertretungen offiziell billigten. Diese schlossen sich mit der schon vorher in Bayern bestehenden staatlichen Vereinsorganisation zunächst locker zusammen und bildeten den organisatorischen Kristallisationspunkt der Ärzte, mit dem man der durch die Reichsgewerbeordnung von 1869

dekretierten Kurierfreiheit entgegenwirken und den staatlichen Zwängen begeben wollte.

Auf der Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte in Dresden hatte 1868 eine Kommission Thesen aufgestellt, mit denen unter anderem die „Bildung von ärztlichen Assoziationen in ganz Deutschland“ verlangt wurde. Diese Thesen wurden 1869 auf der Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte angenommen und „eine entsprechende Petition zusammen mit vielen Ärzten und Ärztereinen, Magistraten und anderen Körperschaften an den Norddeutschen Reichstag geschickt, der sie günstig aufnahm und mit großer Mehrheit dem Reichskanzler zur Berücksichtigung empfahl“. Nach Bildung des Deutschen Reiches 1870 förderte ein damals neugeschaffenes Reichsgesundheitsamt mit einer gegliederten Organisation über ganz Deutschland diese Einheitsbestrebungen. Die Norddeutsche Gewerbeordnung von 1869 schloß zwar in ihren Prämissen ihre Anwendung auch auf die Heilkunde aus, sprach jedoch in einer Reihe von Bestimmungen die wichtigsten Beziehungen der Ärzte zum Staate an. Im wesentlichen waren dies die Freizügigkeit der Ärzte, die Freiwilligkeit ihrer „Hülfeleistung“ und die Einführung der Kurierfreiheit. Nach Gründung des Deutschen Reiches wurde diese Norddeutsche Gewerbeordnung auf das gesamte deutsche Reich erstreckt.

Diese alle Ärzte im gesamten Reich treffende Gesetzgebung war es schließlich auch, die dem Gedanken einer einheitlichen Ärztereorganisation überall in der Ärzteschaft und vor allem in dem inzwischen über das ganze Reich erstreckten Netz von Ärztereinen zunehmend Anhänger verschaffte.

Zusammenschluß der deutschen Ärztereine – Ärztliches Vereinsblatt

Den letzten Anstoß zur Bildung einer solchen Organisation, des nachmaligen Deutschen Ärztereinebundes und dessen Hauptversammlungen, der Deutschen Ärztetage, gab Prof. Hermann-Eberhard Richter aus Dresden, der auch maßgeblich zu der praktischen Verwirklichung des Vorhabens beitrug. Im Juli 1872 wandte er sich an alle ihm bekannten ärztlichen Vereine und an viele namhafte Ärzte mit folgendem Aufruf:

„Nachdem die neue Reichsgesetzgebung besonders durch die Freigebung des Krankenkuriens es immer nothwendiger macht, dass sich die eigentlichen wissenschaftlich gebildeten und staatlich geprüften Ärzte Deutschlands fester als bisher an einander schliessen: so ersucht man hierdurch die sämmtlichen ärztlichen Vereine Deutschlands Einen oder Mehrere ihrer Mitglieder bei Gelegenheit der Naturforscher-Versammlung vom 12. bis 17. August 1872 nach Leipzig zu entsenden, um daselbst unter sich zu berathen: in welcher Weise ein gemeinsamer Verband oder Mittelpunkt für sämmtliche ärztliche Vereine Deutschlands eingerichtet werden könne, damit dieselben ihre Aufgaben (die Förderung der wissenschaftlichen und Standesinteressen der Aerzte und die fakultative Theilnahme an der öffentlichen Gesundheitspflege) auf eine gleichförmige planmässige Weise über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches berathen und lösen können.“

Auch die Gründung des „Ärztlichen Vereinsblattes“, des Vorläufers des „Deutschen Ärztblattes“, war Richters Werk. Daher hier vorab einige Sätze zum Lebenslauf dieses

bemerkenswerten, um seinen Berufsstand hochverdienten Mannes. Prof. Dr. Hermann Eberhard Richter wurde am 14. 8. 1808 in Leipzig geboren, nach Studien- und Assistenzarztzeit in seiner Vaterstadt Dresden promovierte er 1834 und wurde 1837 zum Professor in Dresden ernannt. Über die Persönlichkeit Richters berichten seine Biographen, daß sie „in hohem Grade von einem lebhaften Gefühl für wahre Freiheit“ beseelt gewesen sei, das ihn dazu bestimmte, in den bewegten Jahren 1848 und 1849 in zwar maßvoller, aber sehr entschiedener Weise auf der Seite der freisinnigen Partei zu treten. Nach deren Niederlage im Mai 1849 wurde Richter in einen Hochverratsprozeß verwickelt, seiner Stelle an der Akademie in Dresden enthoben und nach erfolgter Freisprechung im Jahre 1850 auf Wartegeld gesetzt. Von da an widmete er sich literarischen Arbeiten

ZITAT

Leistungsbereit

„Wer soll den Aerzten Vorrechte verleihen? Etwa die Bürokratie, aus deren Herrschaft wir uns so eben durch einen gewaltsamen Ruck frei gemacht und uns dadurch deren Feindschaft zugezogen haben? ... Nein! die Ehre, die wir begehren, müssen wir uns selbst verschaffen! Durch unser gemeinsames und dem Volk zu Gute kommendes Wirken, durch unser von ärztlicher Ethik geregeltes Benehmen, durch Wahrung unserer Standesehre mit Wort und That, müssen wir uns die Achtung des Publikums und der Behörden erwerben müssen wir den gegen uns ... herrschenden Vorurtheilen entgegenarbeiten. Durch unsere Leistungen müssen wir zeigen, dass die Aerzte sich nicht ‚mausig machen wollen‘, wie man in solchen Kreisen geäußert hat, sondern dass sie in der That die Träger einer neuen heranreifenden Culturstufe sind, und dass sie von einem sittlichen Motiv angetrieben werden, in den Gang des modernen Staatslebens umgestaltend und hilfependend einzugreifen. Und damit werden wir erreichen, dass der ärztliche Titel und die Mitgliedschaft bei dem Aerzte-Verein allgemein als ehrende Bezeichnung gelten werden.“ (Ärztliches Vereinsblatt Nr. 3/1872)

und der Medizinalreform. Möglicherweise ist ihm schon damals der Gedanke gekommen, ein Publikationsorgan ausschließlich für Ärzte herauszugeben, das die spezifischen Probleme des ärztlichen Berufes erörtern und seine Interessen in der Öffentlichkeit vertreten konnte. Verwirklicht wurde diese Idee erst zwanzig Jahre später, am 2. September 1872, mit der Herausgabe der ersten Nummer des „Ärztlichen Vereinsblattes für Deutschland“.

Im „Ärztlichen Vereinsblatt“ Nr. 2 von 1872 schildert Richter die Aufgaben der Ärztereine und ihres Gesamtverbandes so, wie er sie sah, und so, wie sie sich schließlich aufgrund seiner Bemühungen zum Deutschen Ärztereinebund entwickelten:

„Die Frage nach dem Sinn und Zweck unseres Deutschen Ärzte-Verbandes läßt sich eigentlich ganz einfach beantworten:

„Nachdem ganz Deutschland zu einem Reichskörper geeinigt ist, müssen die Ärzte ebenfalls aus ihrem bisherigen Partikularismus ausscheiden und zu einer einheitlichen Körperschaft, zu gemeinsamem Wirken zusammentreten.“ Und weiter: „Wie sich die Gewerbetreibenden (welche ja jetzt nach der neuen Gewerbeordnung unsere Kollegen sind) schon längstens aus ganz Deutschland zusammengeschart haben (zum Beispiel zu den Müller-, Brauer-, Gerber-, Architekten-Vereinen), wie sich zu Anfang September des Jahres der Nord- und Süddeutsche Apothekerverein zusammengeschmolzen haben, wie soeben (Dresden 24. bis 28. September) der Handwerkerbund für Deutschland festgegründet worden ist: — so müssen auch die Ärzte, im Interesse ihres Gewerbes sich zusammenscharen und sich gemeinsam beraten, wie sie sich eben den veränderten Zeitverhältnissen gegenüber zu verhalten haben.“ Und weiter schließlich: „Aber beide Beantwortungen treffen die Sachlage nicht vollständig, weil beim ärztlichen Vereinsbestreben noch andere bedeutsame Beweggründe mit im Spiele sind. Die Ärzte sind allerdings zum Teil Gewerbetreibende und haben sich, dies benutzend, unter die Ägide des Gewerbegesetzes gestellt, um nur vor allem ihre künstlerische Freiheit zu gewinnen, sich aus den Banden der Bürokratie zu befreien. Aber der ärztliche Stand ist außerdem noch etwas anders, etwas höheres. Der ärztliche Stand leistet der Gesamtheit fortwährend Dienste, wie sie kein anderer gewerbetreibender Stand dem Volke leistet. Fast die halbe Tätigkeit manchen Arztes ist eine unentgeltlich seinen Mitbürgern gewidmete. Die Ärzte sind in vielen Angelegenheiten der öffentlichen Wohlfahrt das anregende und befruchtende Element. Ihr Wissen und ihre Kunst bringt sie gegenüber dem übrigen Publikum in die Stellung älterer Geschwister, welche für ihre unreiferen und unklugeren Brüder zu sorgen haben.“ „Gerade diese höheren ... Bestimmungen und Betätigungen des ärztlichen Standes ... machen es vorzugsweise wünschenswert, daß die Ärzte nach gemeinsam vereinbarten Zielen vorgehen.“ „Der ärztliche Stand ist ... durch die Macht der Verhältnisse, nicht durch eigenen Entschluß oder Agitation oder Regierungsgewalt in eine neue Phase getreten, welche ihm eine neue Stellung zu dem Staatswesen und Volksleben verleiht. Der einzelne Arzt kann aber in dieser Richtung nicht viel leisten. Nur durch gemeinsame Beratungen, durch gemeinsame Beschlüsse werden die ärztlichen Standgesetze einen moralischen Einfluß auf das Publikum, einen geistigen Druck auf die Behörden eines Ortes, eines Landbezirks oder des Gesamtreiches selbst ausüben. Dies zu organisieren, den gesamten Ärztestand zu einem solchen nützlichen gemeinsamen Auftreten zu ermutigen und zu befähigen, ist eben die Hauptaufgabe des ärztlichen Vereinswesens.“

Richters Aufruf im Juli 1872 an ärztliche Persönlichkeiten und alle ihm bekannten Ärztevereine fand ein lebhaftes Echo. „Am 14. August 1872, nachmittags um 5.00 Uhr, bei Gelegenheit der Naturforscher-Versammlung in Leipzig“ traten, wie Nr. 1 des Aertzlichen Vereinsblatts für Deutschland vom 2. September 1872 zu berichten weiß, „mit Mandat gesendete Abgeordnete von ärztlichen Vereinen“, und zwar

▷ Vertreter der Ärztevereine Landshut, Frankfurt, Regensburg, Hannover, München, Rheinprovinz, Nürnberg, Medico-

Chirurgen-Verein Leisnig-Mitweida, Anspach, Nürnberg, Hannover, Bremen, Braunschweig, Amberg, Bamberg, Gotha, Glauchau, sowie

▷ „Vereinsvorstände bzw. Beisitzer von Ärztekammern“ (genannt Vertreter aus Mittelfranken, Baireuth, Leipzig, Thüringen-Weimar, Braunschweig, Dresden, Altenburg, Gotha, München, Oberschlesischer Industriebezirk), „Vereinsmitglieder“ (genannt werden solche aus Berlin, Stolpe, Chemnitz, Leipzig, Nürnberg, Eutin, Pfalz, München, Königstein, Schleswig-Holstein und Quedlinburg), sowie (wie es heißt)

▷ mehrere andere, welche ihre Namen nicht zu Protokoll gegeben haben“ zusammen.

Konstituierung des deutschen Ärztevereinsbundes

Der „deutsche Aertzvereinsbund“ begann zu werden und konstituierte sich. Am Ende dieser Mitteilung heißt es: „Zum Vorsitzenden wählte die Versammlung den Dr. Graf aus Elberfeld, zum Schriftführenden den Dr. Alexander Kunitz aus Leipzig, zum Referenten den Prof. Richter aus Dresden. Die Versammlung wählte weiter einen provisorischen Geschäftsausschuß, bestehend aus den Herren Dres. Cohen/Hannover, Fränkel/Berlin, Friedrich/München, Graf/Elberfeld, Pfeiffer/Weimar und Prof. Richter/Dresden.“

Der diesem einstweiligen Geschäftsausschuß von dieser konstituierenden Versammlung für das nächste Jahr — genauer gesagt, den Zeitpunkt und Ort der Naturforscher-Versammlung in Wiesbaden 1873 — gegebene Auftrag sei seiner besonderen Bedeutung entsprechend im Wortlaut hier zitiert:

„Es soll ein einstweiliger Geschäfts-Ausschuß gewählt werden, bestehend aus 7 Mitgliedern, welche das Recht haben sollen, sich noch 2 anderweite Mitglieder (besonders aus den hier noch nicht vertretenen Theilen Deutschlands) zu cooptiren. Ein Mitglied dieses Ausschusses soll Schrift- und bez. Geschäftsführer sein. Dieser Ausschuß soll sich mit allen bestehenden Aerzte-Vereinen Deutschlands in Verbindung setzen und einen Mittelpunkt aller deutschen ärztlichen Vereine bilden. Er soll deren Eingaben und Anträge entgegennehmen, erwägen und thunlichst erledigen. Er soll denselben Alles für die Gesundheit Wichtige mittheilen. Namentlich soll er dahin wirken, daß alle Aerzte-Vereine Abgeordnete zu einer zweiten Aerzte-Vereins-Versammlung senden, welche im September 1873 zu Wiesbaden am Tage vor der Eröffnung der Naturforscher-Versammlung zu veranstalten ist. Dieser Versammlung soll der Geschäftsausschuß einen Statuten-Entwurf zur Berathung und Annahme vorlegen, welchen er nach den inzwischen eingeholten Gutachten und Anträgen der einzelnen ärztlichen Vereine zu bearbeiten hat. In dieser Versammlung soll ein neuer definitiver Geschäfts-Ausschuß gewählt werden. Auch wünscht man, daß der Geschäfts-Ausschuß in zwischen möglichst viel Material zu einer Statistik der ärztlichen Vereine Deutschlands sammle. Den Modus der Einberufung, die Zahl der Abgeordneten, welche keine ärztlichen Vereine besitzen etc. werden dem Ermessen des Geschäfts-Ausschusses überlassen.“

Der damit zum Schriftführer bestellte Prof. Richter, Dresden, legte zum Abschluß dieser historischen Sitzung zwei von ihm vorbereitete, gedruckte Entwürfe vor: ▷

- (1) „vorgeschlagene Grundbestimmung für die deutschen ärztlichen Vereine, de facto der Entwurf der Vereinsstatuten (Statuten also, die in ihren Grundzügen noch heute Satzung der Bundesärztekammer sind!) zum anderen
- (2) „Vorschläge zur Betätigung der einzelnen ärztlichen Vereine in Deutschland“ – eine Aufstellung der Aufgaben der Ärztevereine, wie Richter sie sich vorstellte.

Und lakonisch heißt es am Ende dieses Berichtes, dem die ärztliche Standesorganisation der Bundesrepublik ihren Ursprung verdankt: „Nach deren Verteilung wird die Sitzung geschlossen.“

Die Auswirkungen dieser Leipziger Tagung von 1872 zeigten sich schon bald. Aus allen Teilen des Landes schlossen



Professor Dr. Hermann Eberhard Richter (1808 bis 1876), Initiator des Deutschen Ärztevereinsbundes und des ersten Deutschen Ärztetages

sich im Laufe des Jahres 1872 bis 1873 fast 50 Ärztevereine dem in Gründung befindlichen Deutschen Ärztevereinsbund an. Der Geschäftsausschuß führte den ihm von der Gründungsversammlung erteilten Auftrag durch und erarbeitete die verabschiedungsreifen Satzungs- und Geschäftsordnungsentwürfe. Sie wurden im Ärztlichen Vereinsblatt Nr. 7/1873 als Diskussionsgrundlage für die am Tag vor der zum 18. September 1873 nach Wiesbaden einberufenen Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte, also am 17. September 1873, veröffentlicht. Und in Nr. 15/1873 des Ärztlichen Vereinsblattes findet sich als Titelveröffentlichung – heute würden wir sagen als „Aufmacher“ – die Ankündigung des ersten Deutschen Ärztetages. Sie lautet:

Der „Deutsche Ärztevereinstag“ in Wiesbaden 1873 – der erste Deutsche Ärztetag

„Der Ärztevereinstag zu Wiesbaden findet Mittwoch, den 17. September des Jahres statt. Allen bis dahin im Ärztlichen Vereinsblatt verzeichneten ärztlichen Vereinen werde ich eine besondere Einladungskarte zusenden, welcher zugleich ein auszufüllendes Schema zu dem Mandat, welches dem (oder den) Abgeordneten des betreffenden Vereins mitzugeben ist, beigefügt sein wird. H. E. Richter, Geschäftsführer.“

Und wenig später in Nr. 11 und 12 des Ärztlichen Vereinsblattes für Deutschland findet sich eine weitere, ebenfalls als Titelnotiz mit „Bekanntmachung“ überschriebene Einladung zum Wiesbadener Ärztetag bzw. der Abdruck des Faksimiles der Karten, die allen im Vereinsblatt aufgeführten Ärztlichen Vereinen von Richter zugesandt wurden. „Wer etwas dagegen zu bemerken hat, den bitte ich um schleunigste Zuschrift“ schreibt Richter an den Schluß dieser Einladung. Und dann folgt in Nr. 15/1873 „Ärztliches Vereinsblatt“ unter der Titel-Überschrift „Wiesbadener Ärztetag“ die folgende Verlautbarung:

„Nachdem schon seit längerer Zeit keine Bemerkungen mehr zu den in Nr. 1 des ärztlichen Vereinsblattes vorgeschlagenen Grundbestimmungen eingegangen sind und die meisten Erklärungen, geringfügige Bedenken abgerechnet, beistimmend erfolgt sind: so beanstanden wir nun nicht mehr, dieselben als Satzungen des deutschen Ärztevereinsbundes, redigiert zur Berathung und Annahme für den Wiesbadener ärztlichen Vereinstag am 17. September 1873, zu veröffentlichen. Wir legen dabei eine Bearbeitung zu Grunde, welche Herr Dr. Ludwig Pfeiffer in Weimar die Güte gehab hat, als „Statuten für den Verband der deutschen Ärztevereine“ einzusenden. (S. unter A.) Wir fügen unter B. die zur Ordnung der Debatten in der Section für Medicinalreform im Jahr 1868 zu Dresden angenommenen Paragraphen bei, denen später noch einer hinzugesetzt worden ist. (S. Tageblatt der N.F.V. 1868, Seite 44). Wir schlagen vor, dieselben auch für die Berathungsweise des Ärztevereinsbundes gültig zu erklären. Unter C. sind ein Paar bei dem Ärzteetag voraussichtlich noch außerdem zu erörternde Fragen angeführt. Der Geschäftsausschuß.“

Verbunden mit dieser Verlautbarung wird dann die Satzung des „Deutschen Ärztevereinsbundes“, wie er nunmehr offiziell bezeichnet wird, zusammen mit einer Art Geschäftsordnung, als „Ordnung der Debatte“ bezeichnet, abgedruckt.

Bleibt noch festzuhalten, daß als Abschnitt C. dieser Einladung zum ersten Deutschen Ärztetag und eine Art Ergänzung der Tagesordnung, die danach im wesentlichen aus der Beratung von Satzung und Geschäftsordnung bestand, als „noch vom Ärztetag zu verhandeln“ angekündigt werden: „Die Zeit und der Ort für den nächsten Ärztetag, die Budgetfrage für die Zukunft, die Frage, ob und an welche Behörde der Ärztevereinsbund seine Konstituierung anzeigen soll.“ Dazu kam die Wahl des „Geschäftsausschusses“, wie der Vorstand bzw. das Lenkungsorgan des Ärztevereinsbundes von seinen ersten Gründungsversammlungen an bezeichnet wurde. Auch hier darf, dem Ergebnis des Wiesbadener Ärztetages von 1873 vorgreifend, bereits festgehalten werden, daß der von Prof. Richter bei der Gründungsversammlung des „Deutschen Ärztevereinsbundes“ am 14. August 1872 in Leipzig gewählte Geschäftsausschuß unter Vorsitz von Dr. Graf/Elberfeld, der dieses Amt im übrigen bis zum Jahre 1894 bekleidete, wiedergewählt wurde.